

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 288/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25. April 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 96, 205, 216) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a und 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 11c).
- 6 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin trägt dazu vor: "Das LSG hat erst in der mündlichen Urteilsbegründung am 25. April 2006 zum ersten Mal seine Ansicht geäußert, dass die in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N. vom 28. Februar 2005 zugrunde liegenden Tatsachen nicht ordnungsgemäß dargelegt worden seien. Deshalb hat es auch in den schriftlichen



Urteilsgründen auf Seite 6 des angegriffenen Urteils ausgeführt, dass es für das hirnorganische Psychosyndrom der Klägerin an gesicherten Befunden fehle." Mit diesen Ausführungen ist eine Gehörsverletzung nicht ausreichend dargelegt. Nach dem Vortrag der Klägerin war ihr das Gutachten des Dr. N. bekannt (vgl § 128 Abs 2 SGG). Ebenso wie aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Art 103 Abs 1 GG nicht die Durchführung eines Rechtsgesprächs im Rahmen der mündlichen Verhandlung garantiert (BVerfG Beschluss vom 27. Juli 1971 - 2 BvR 443/70 -, BVerfGE 31, 364), gibt es auch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, vor einer Entscheidung mit den Beteiligten die Beweiswürdigung zu erörtern (BSG Beschluss vom 21. Juni 2000 - B 5 RJ 24/00 B -, SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8e). Die Klägerin hat nicht dargetan, dass sich das LSG mit der angegriffenen Würdigung des Gutachtens des Dr. N. in Widerspruch zu vorherigen Äußerungen gesetzt hätte, aufgrund derer nicht mehr zweifelhaft gewesen sei, dass es dem Gutachten des Dr. N. hätte folgen wollen (zu einem derartigen Fall BSG SozR 1500 § 160 Nr 70).

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

